



# Stadt Lindenberg i. Allgäu

## **Rechtsverordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Hutttag)**

vom 10.11.2000

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erläßt aufgrund § 14 Abs. 1 LSchlG vom 28.11.1956, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeiten in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

In Lindenberg i. Allgäu findet alljährlich ein Hutttag statt. Im Jahr 2001 ist diese Veranstaltung am 06. Mai, in den Folgejahren jeweils am dritten Sonntag vor Pfingsten. Sollte am dritten Sonntag vor Pfingsten Muttertag oder Maimarkt sein, wird das Datum des Huttages durch Stadtratsbeschluß festgelegt.

### **§ 2**

Am Hutttag dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Lindenberg i. Allgäu in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen am vorhergehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

### **§ 3**

Die jeweils gültigen Fassungen der Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Ladenschlussgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten nach dieser Rechtsverordnung nicht berührt.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.